

FAQ zum Neuen Wehrdienst in Deutschland: Das gilt ab 2026

Der **neu eingeführte Wehrdienst** stellt junge Menschen in Deutschland vor zahlreiche **organisatorische, rechtliche und persönliche Fragen**. Ab dem 1. Januar 2026 treten umfassende Neuregelungen in Kraft, die insbesondere ab dem Jahrgang 2008 geborene Personen betreffen und erstmals wieder strukturierte Wehrerfassungsverfahren vorsehen.

Das folgende FAQ bündelt die wichtigsten **Informationen zu Fragebogen, Musterung, Rechten, Pflichten und möglichen Auswirkungen** auf die Lebensplanung und bietet [Hilfe und Beratung](#) im aktuellen Reformprozess.

Wer ist vom neuen Wehrdienst betroffen?

Junge Menschen, die **ab 2008 geboren** sind - **egal welchen Geschlechts** – werden **ab Januar 2026** Post von der Bundeswehr bekommen. Mit dem Schreiben werden sie aufgefordert, einen **digitalen Fragebogen** auszufüllen. Männer sind verpflichtet zu antworten, alle anderen Geschlechter können antworten.

Gilt der Wehrdienst auch für Frauen?

Frauen können **freiwillig zur Bundeswehr** gehen. Eine Wehrpflicht gilt für sie nicht. Dafür **müsste das Grundgesetz geändert werden**, was aufgrund der aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag als unwahrscheinlich gilt. Sollte es zu einem Spannungs- oder Verteidigungsfall kommen, können Frauen zur Mitarbeit in zivilen Sanitäts- und Heileinrichtungen verpflichtet werden. Zu einem Dienst an der Waffe können sie nach der aktuellen Gesetzeslage nicht verpflichtet werden.

Gilt der Wehrdienst auch für Transpersonen?

Nicht männliche Personen können freiwillig einen Wehrdienst leisten. Die Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung und sich mustern zu lassen, gilt auch **für Transpersonen, die das männliche Geschlecht angenommen haben**.

Ab wann kommt der neue Wehrdienst in Deutschland?

Die neuen Regelungen zum Wehrdienst treten am **1. Januar 2026 in Kraft**.

Wie lange dauert der Wehrdienst?

Der „**Freiwillige Wehrdienst** als besonderes staatsbürgerliches Engagement“ dauert mindestens 6 und höchstens 11 Monate. Längere Verpflichtungen sind möglich und führen zum Status einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit.

Was passiert, wenn sich nicht genügend Freiwillige zum Wehrdienst melden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich genügend Freiwillige für den Wehrdienst melden und sich danach auch verpflichten. Wenn der Bedarf an Soldat*innen nicht durch Freiwillige gedeckt werden kann, ist **die Einsetzung einer Bedarfswearpflicht vorgesehen**. Dafür bedarf es allerdings einer **neuerlichen Beschlussfassung des Deutschen Bundestages** und der **Zustimmung des Bundesrates**.

Kommt die Wehrpflicht in Deutschland wieder?

Die allgemeine Wehrpflicht ist nach wie vor im [Grundgesetz Art. 12a GG](#) verankert. Sie wurde **im Jahr 2011 lediglich ausgesetzt**. Danach sind alle **Männer zwischen 18 und 45 Jahren** wehrpflichtig. Im Verteidigungs- oder Spannungsfall gilt die Wehrpflicht sogar bis zum 60. Lebensjahr.

Das vom Bundestag jetzt **beschlossene Gesetz** enthält mit der für Männer verpflichtenden Bereitschaftserklärung und mit der Wiedereinführung der Musterung bereits jetzt verpflichtende Elemente. Eine Einberufung Wehrpflichtiger gegen ihren Willen wird es allerdings nicht geben. Durch die neuen Regelungen möchte die Bundeswehr ein **verbessertes Lagebild** über die **Eignung und die Bereitschaft** für einen Dienst in der Bundeswehr erlangen. Für den Fall, dass der Deutsche Bundestag den Spannungs- oder Verteidigungsfall feststellt, ist die Wehrpflicht durch die sogenannten Notstandsgesetze sofort aktiviert.

Was wird in dem Bundeswehr-Fragebogen zur Musterung abgefragt?

Eigentlich nennt sich der online auszufüllende Fragebogen „Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung“. Er ist unabhängig von der Musterung abzugeben. Vorausgefüllt finden sich dort **Angaben zur Person**, zum **Geschlecht**, zum **Familienstand** und zu **weiteren Staatsangehörigkeiten**. Diese Angaben muss man als Adressat/ Adressatin des Fragebogens überprüfen, und weitere Angaben müssen gemacht werden. Dazu gehören:

- Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr
- Körpergröße und Gewicht
- Vorliegen einer Schwerbehinderung
- Schul- und Berufsabschlüsse
- Weitere Befähigungen und Qualifikationen
- Angaben zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- Informationen darüber, ob bereits ein Wehrdienst in einem anderen Staat geleistet wurde

Was passiert, wenn ich den Musterung-Fragebogen nicht, zu spät oder absichtlich falsch ausfülle?

Männer, die der ersten Aufforderung nicht nachkommen, erhalten **eine zweite Aufforderung**. Diese wird offiziell zugestellt. Kommt jemand auch der zweiten Aufforderung nicht nach, so begeht er eine **Ordnungswidrigkeit** und muss ein **Bußgeld** bezahlen. Gleiches gilt für **absichtlich falsch ausgefüllte Fragebögen**. Trotz Bußgeld bleibt die Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung bestehen.

Kann ich der Übermittlung meiner Daten an die Bundeswehr widersprechen?

Die bisher in [§ 36 Absatz 2 Bundemeldegesetz](#) vorgesehene **Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine Datenübermittlung an die Bundeswehr entfällt**. Die in der Vergangenheit übermittelten Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) durften nur zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial von den Meldebehörden an die Bundeswehr übermittelt werden. Eine Wehrerfassung fand nicht statt.

Musterung bei der Bundeswehr: Wer wird gemustert?

Alle Personen, **die im Fragebogen ihr Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst** erklären, werden von der Bundeswehr zu einer Untersuchung eingeladen. Dabei wird ihre **geistige, körperliche und charakterliche Eignung** festgestellt. Diese Untersuchung wird als Musterung bezeichnet.

Perspektivisch sollen alle **Männer, die ab 2008 geboren sind**, gemustert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ihre Bereitschaft für einen Dienst in der Bundeswehr erklärt haben oder nicht. Da die Bundeswehr erst noch die Voraussetzungen für die flächendeckende Musterung schaffen muss, soll damit **ab Juli 2027** begonnen werden.

Wie läuft die Musterung ab?

Bis zum 30. Juni 2027 sollen diejenigen gemustert werden, die ihre Bereitschaft für einen freiwilligen Dienst in der Bundeswehr erklärt haben. Die **Musterung ist eine ärztliche Untersuchung**, bei der die körperliche, geistige und charakterliche Eignung überprüft wird.

Vor der Aussetzung der Wehrpflicht fand die Musterung in einem der 52 Kreiswehrrersatzämter der Bundeswehr statt. Diese wurden mittlerweile abgeschafft. Die **Bundeswehr sucht jetzt nach geeigneten Räumlichkeiten** in verkehrsgünstiger Lage. Die Fahrtkosten, die durch die Musterung entstehen, werden von der Bundeswehr erstattet.

Wehrpflicht verweigern: Was muss ich machen, wenn ich nicht zur Bundeswehr möchte?

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“, heißt es in [Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes](#). Aktuell reicht zwar die Erklärung aus, nicht für einen Dienst in der Bundeswehr zur Verfügung zu stehen, dennoch können Wehrpflichtige – also Männer zwischen 18 und 60 Jahren – einen **Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer** stellen.

Der Antrag ist beim **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** in Köln einzureichen. Anträge von Menschen, die bisher keinen Kontakt zur Bundeswehr hatten (so genannte Ungediente) und die vor dem 1. Januar 2010 geboren sind, werden ohne vorherige Musterung an das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet und dort bearbeitet. Die Musterung soll zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Kapazitäten dafür aufgebaut wurden, nachgeholt werden.

Als [Evangelische Kirche in Hessen-Nassau](#) und [Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck](#) sind wir im **bundesweiten Beratungsnetzwerk der Evangelischen**

Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden aktiv und beraten junge Menschen auf ihrem Weg.

Wehrdienst – ja oder nein? Wo bekomme ich Entscheidungshilfe?

Junge Menschen, die den Fragebogen erhalten, stehen vor einer wichtigen Entscheidung. Die Bundeswehr bietet **viele digitale Informationen** an **und lockt mit finanziellen Anreizen**. Junge Menschen sollten gut darüber nachdenken, ob der Wehrdienst zu ihnen passt.

Der Beruf der Soldatin oder des Soldaten ist sehr besonders. Einen Reflexionsraum für diese Frage bietet die **kostenlose Beratung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden**. Die Beratung versteht sich als Angebot christlicher Seelsorge und richtet sich an alle Menschen, nicht nur evangelische. Sie erfolgt ergebnisoffen.

Für Ratsuchende beim Thema KDV: [Beratung der EAK](#)

Wie wird sich der Wehrdienst auf die Lebensplanung auswirken?

Vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit können interessierte junge Menschen den Zeitpunkt eines Dienstes in der Bundeswehr selbst bestimmen. Die **verpflichtenden Musterungen** (Fragebogen und Musterung) sind als ein **geringer Eingriff in die Lebensplanung** junger Männer zu bewerten. Sie könnten auch während des Schulbesuchs, einer Berufsausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden. Ein weiteres verpflichtendes Element, das bisher in der öffentlichen Diskussion nicht thematisiert wird, ist die Verpflichtung junger Männer ab 17 Jahren, eine Genehmigung für Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten bei der Bundeswehr zu beantragen.

Unterstützung bei Fragen: Wehrdienst und Gewissensentscheidung

Aus kirchlicher Sicht steht bei den neuen Wehrdienstregelungen die Gewissensfreiheit junger Menschen im Vordergrund. Entscheidungen über einen möglichen Dienst in der Bundeswehr verlangen **Zeit, Orientierung und Unterstützung**. Die Evangelische Kirche bietet dafür einen **sicheren, ergebnisoffenen Beratungsraum**, der hilft, persönliche Werte zu klären und einen verantwortlichen eigenen Weg zu finden.

► Jetzt informieren! Ansprechpersonen in den Landeskirchen:

Pfrin. Sabine Müller-Langsdorf, Referentin für Friedensarbeit, Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, mueller-langsdorf@zentrum-oekumene.de Tel: 069-97651856

Daniel Untch, Referent für Friedensbildung (bis Sept.2026 80% in Elternzeit), Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, untch@zentrum-oekumene.de, Tel: 069-97651858

Jugendarbeit EKHN: Pfr. Matthias Braun, Landesjugendpfarrer der EKHN, Zentrum Bildung und Gesellschaft, matthias.braun@ekhn.de, Tel: Tel.: 06151 6690-111

Jugendarbeit EKKW: Steffi Melzer, Leitung des Referats Kinder- und Jugendarbeit, Haus der Kirche, Kassel, steffi.melzer@ekkw.de, Tel: 0561 93 78 340

Stand: Februar 2026